

behörde ausgefertigter Versicherungsschein über dort stattfindende Reciprocität, von dem Ausführenden producirt wird.

Nebst dem Befehl zu strenger Handhabung dieser Vorschriften bis auf weitere landesherrliche, baldmöglichst zu erlassende Verordnung, wird allen amtlich dazu verpflichteten und andern Denuncianten einer Contravention, die Hälfte des Strafertrages zugesichert.

Bemerk. Die zu Buldern am 3., 10. und 17. November ej. a. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Publikandums ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original in dorso bescheinigt.

13. Münster den 1. December 1805. (W. b. Extraord. Steuer.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs der dem Lande theilweise obliegenden Natural-Verpflegung der auf den Kriegsfuß gesetzten und zur Sicherstellung der eigenen und benachbarten Gebiete zweckdienlich dislocirten königl. preuß. Armee-Corps, namentlich zur Deckung derjenigen Ausfälle, welche durch die, im Verhältniß zu den wirklichen Fruchtpreisen, zu geringen königl. preuß. Normal-Vergütungsätze für die zu bewirkende Truppenverpflegung, entstehen, wird, auf landesherrlichen unmittelbaren Befehl, eine, nach Maßgabe der von den königl. und fürstl. Deputirten zu Münster am 28. November 1803 (Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) erlassenen Vorschriften, im Lande Dülmen umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Vieh-, Erb-, freier Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben, wessfalls auf die Verordnung vom 15. Februar l. J. (ad Nr. 3 d. S.) verwiesen wird.

Ueber den ganzen Ertrag und die zu dem bezeichneten Zweck geschehene Verwendung dieser extraordinären Steuer soll die Berechnung seiner Zeit veröffentlicht werden.

Bemerk. Die am 8. December ej. a. zu Buldern geschehene Kanzelverkündigung der obigen Steuer-Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheinigt.

14. Dülmen den 22. Januar 1806. (W. a. Fruchtsperre.)

Der Herzoglich Croy'sche Landrentmeister,
auf gnädigst-landesherrlichen Befehl.

Bei der zwischen dem königl. preussischen Erbfürstenthum Münster und der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, sodann den herzoglich Arembergischen, Coosischen, fürstlich Salm-Salmschen, auch Rheingräflichen und diesseitigen Landesgebieten, behufs der wechselseitigen Erleichterung der Privat-Consumption, concertirten Beschränkung der seitherigen Fruchtsperre, wird der den resp. Unterthanen gegenseitig gestattete Ankauf von Getreide und Viktualien zum Bedarf ihrer eigenen Haushaltungen erlaubt; außerdem werden desfallige, das Bedürfniß, so wie die Aus- und Durchfuhr bezugende und kontrollirende ausführliche Vorschriften ertheilt, jedes zu Handels- u. a. wucherlichen Zwecke bewirkte Kaufen und Verföhren der Früchte wiederholt verboten, und alle Getreide-Ausföhren nach der batavischen Republick, Seewärtshin und in das Herzogthum Berg — bis auf weitere Verordnung — gänzlich untersagt.

Bemerk. Die am 26. ej. m. zu Buldern geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original bescheiniget.

15. Münster den 24. Juli 1806. (W. b. Brandaffekuranz-Beiträge.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs Leistung der Entschädigungen für Feuerbeschädigungen im Bezirke der seit dem 1. Juni 1804 errichteten neuen Brandversicherungs-Gesellschaft (conf. Nr. 8 d. S.) (in welche auch die Gebäudebesitzer in der Reichsherrschaft Anholt seit dem 26. April 1805, aufgenommen worden sind) wird, nachträglich zu dem am 30. Juli v. J. festgesetzten Beitrag von 1 Pfennig p. Pistole (5 Rt.) des versicherten Gebäudewerthes, ein gleichmäßiger Beitrag von 6 Pf. p. Pistole, von sämtlichen katastrirten Unions-Mitgliedern erfordert, welcher mit dem nächsten Termin der ordinären Schätzung an die Empfänger derselben, bei Strafe der Exekution, zu entrichten ist.

Die über die Brandentschädigungs-Beiträge und Zahlungen, durch seitherige noch nicht vollendete Expedition der Landes-Brand-Kataster in allen unirten fürstlichen Gebieten, verhinderte Rechnungs-Ablage, wird bei der künftigen Ausschreibung bewirkt werden.

Bemerk. Die zu Buldern am 3. August ej. a. geschehene Kanzelverkündigung der obigen Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

16. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Durchlaucht der Herzog von Ahrenberg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben über die Grafschaft Dülmen.

Genehmigt durch das Kaiserl. Decret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent.	Auf Befehl des Kaisers: Der Minister Staatssecretair, H. B. Maret.
---	--

17. Dülmen den 13. August 1806. (W. b. Landes-Bestignahme.)

Herzogl. Arenbergischer Spezial-Commissar.

„Demnach Seine hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Arenberg, Recklinghausen und Meppen, durch die unter allerhöchster Protektion Se. Maj. des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, und mit Höchstihrem Beitritt am 12. des vorigen Monats zu Paris geschlossene Convention, die vollen Souveränitätsrechte über das ehemalige Amt Dülmen für Sich und Ihre Nachkommen erhalten, und, um solche ihrem ganzen Umfang nach in Höchstdero Namen in Besitz zu nehmen, den Unterzeichneten eigends gnädigst hiehin abgeordnet haben; so wird dieses den sämtlichen Bewohnern des Landes Dülmen, mit dem Zusätze hierdurch bekannt gemacht, wie Höchst-

„gebachte Se. hochfürstliche Durchlaucht befohlen haben, und wollen, daß von nun an die Souveränitätsrechte, im ebengedachten Lande Dülmen in höchstihrem Namen, ausgeübt und verwaltet werden sollen.“

„Aus besonderm höchsten Auftrag wird zugleich die Versicherung hinzugefügt, daß Se. hochfürstl. Durchlaucht sich aufs Angelegentlichste landesväterlich bestreben werden, das Glück Ihrer neuen Unterthanen in allen Wegen zu befördern; Höchstieselbe versehen sich, aber dagegen zu diesen mildest, daß sie Höchstihnen, als ihrem neuen Souverain eben die Treue und Anhänglichkeit gehorsamst widmen werden, mit welcher sie ihrem bisherigen Regenten zugethan waren.“

„Gegenwärtiges Patent soll von allen Kanzeln des Landes Dülmen verkündiget, und überall, wo es hergebracht ist und erforderlich sein mag, angeheftet werden.“

Bemerk. Die zu Buldern am 17. ej. m. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Patentes, ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

18. Recklinghausen den 29. November 1806. (Y. b. Einführung des Churföllnischen Landrechts im Amte Dülmen.)

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen,
Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Demnach wir die allgemeine Wohlfahrt Unserer sämtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfahrt die möglichste Einförmigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden Wir es dem gegenwärtigen Zustande des, durch den rheinischen Bundes-Vertrag, Uns mit voller Souveränität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nemlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen Unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wir-